Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 5513.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen III. Emission zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 13. März 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Kommunallandtag von Altpommern in dem durch Unseren Erlaß vom heutigen Tage bestätigten Konklusum vom 6. März 1861. beschlossen hat, daß die zur Gewährung eines Provinzialzuschusses für die in Altpommern auszuführenden Chausseebauten von den Altpommerschen Landestheilen bisher aufgebrachte Summe von 40,000 Thalern jährlich auf 55,000 Thaler jährlich erhöhet und nach dem bisherigen Maaßstabe und unter denselben Modalitäten aufgebracht werde, und die Altpommersche Landstube ermächtigt hat, zur Beschleunigung der Ausführung ein aus jenem Beitrage zu verzinsendes und allmälig abzuzahlendes Darlehn bis zum Betrage von 200,000 Thalern für Rechnung der betreffenden Landestheile aufzunehmen, und nachdem bei Uns darauf angetragen worden ist, daß die Altpommersche Landstube zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Provinzial-Chausseebau-Obligationen bis zum Betrage von 200,000 Thalern ausstellen dürfe, bei diesem Antrage auch weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner sich etwas zu erinnern gefunden hat, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausgabe von Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen III. Emission bis zum Betrage von 200,000 Thalern, in Buchstaben: zweihundert Tausend Thalern,

welche in 300 Apoints à 400 Thaler = 120,000 Thaler,
und in 400 " à 200 " = 80,000 "

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, von Seiten der Gläubiger unkündbar und aus der von den Altpommerschen Landestheilen jährlich aufzubringenden Summe von 55,000 Thalern mit fünf Prozent zu verzinsen, auch durch jährliche Ausloosung mit mindestens 3000 Thalern vom Jahre 1867. ab allmälig

Ausgegeben zu Berlin den 11. April 1862.

mälig zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Schema I.

Pommersche Provinzial-Chausseebau-Obligation

III. Emission

über ..... Thaler

№ .....

Die Landstube Altpommerns, welche durch den unterm .... Allerhöchst bestätigten Beschluß des 32. Kommunallandtages von Altpommern vom 6. März 1861. ermächtigt ist, zur Förderung des Chausseebaues in Altpommern eine anderweite Anleihe von 200,000 Thalern in Schuldverschreibungen au porteur zu machen, bekennt hierdurch, zu diesem Zwecke ..... Thaler, in Buchstaben .... Thaler Preußisch Kurant empfangen zu haben.

Die Rückzahlung geschieht vom Jahre 1867. ab durch Tilgung von jährlich mindestens 3000 Thalern aus denjenigen 55,000 Thalern, welche die Provinz in Folge obigen Landtagsbeschlusses alljährlich zum Chausseebau aufzubringen hat. Die Tilgung beginnt am 1. Oktober 1867. durch Verloosung unter den bis dahin ausgegebenen Verschreibungen. Die Verloosung geschieht öffentlich im Monat August, nachdem der Termin ein Mal durch den Staatsanzeiger und die Amtsblätter der Provinz Pommern bekannt gemacht worden ist. Die aus-

ausgelooſten Verſchreibungen werden durch dieſelben Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht und mit Zinskupons bei Empfangnahme des Kapitals vernichtet, deſſen Auszahlung an jeden Inhaber auf dem Landhauſe hierſelbſt in den erſten acht Tagen des nächſtfolgenden Monats Oktober erfolgt. Wird das Kapital in dieſer Zeit nicht abgehoben, ſo wird der Betrag auf Koſten des Inhabers bei dem Königlichen Bankkomtoir hierſelbſt belegt und die Verſchreibung durch die öffentlichen Blätter für ungültig erklärt. Das Kapital wird mit fünf Prozent jährlich in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober verzinſet; die Zahlung der Zinſen geſchieht an jeden Inhaber gegen die hiermit ausgegebenen Zinskupons auf dem Landhauſe. Die Verzinſung hört mit dem der Verlooſung folgenden 30. September auf.

Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinſen haftet die Totalität der Provinz Altpommern.

Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchſten Privilegii vom ..ten........

Stettin, den ..ten...............

Die Altpommerſche Landſtube.

Schema II.

Zins-Kupon

zu der

Pommerſchen Provinzial-Chauſſeebau-Obligation

III. Emiſſion.

Gegen dieſen Schein erhält der Inhaber der Verſchreibung № ..... die Zinſen von fünf Prozent von ..... Thaler pro .... bis .... mit ...., zahlbar auf der ſtändiſchen Dispoſitionskaſſe im Landhauſe zu Stettin vom 1. bis 15. .... Dieſer Schein hat nur Gültigkeit bis zum 31. Dezember ....

Die Landſtube von Altpommern.

(Nr. 5514.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungsbezirk Posen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 13. März 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Meseritzer Kreises auf dem Kreistage vom 21. Juni 1861. beschlossen worden, die zur Förderung der in dem Kreise unternommenen Chausseebauten fernerhin erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe, neben der durch das Privilegium vom 30. Juni 1858. (Gesetz-Sammlung 1858. S. 485.) genehmigten, zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung einer zweiten Serie von Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern, in Buchstaben: dreißig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

1000	Thaler	à	500	Thaler,
2000	=	à	100	=
2000	=	à	50	=
25,000	=	à	25	=
= 30,000 Thaler,				

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1862. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation
des Meseritzer Kreises
(II. Emission)

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 21. Juni 1861. wegen Aufnahme einer Schuld von 30,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Meseritzer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,000 Thalern geschieht vom Jahre 1862. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von zwei Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1862. ab in dem Monate September jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, in der Posener Zeitung, im Staats-Anzeiger und im Meseritzer Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Meseritz, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Meseritz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind sechs halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1864. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Meseritz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

.........., den .. ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Meseritzer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Meseritzer Kreises II. Emission

Littr. .... № ...... über ..... Thaler à .... Prozent Zinsen,

sofern nicht von dem Inhaber dieser Obligation rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist, die ...te Serie Zinskupons für die fünf Jahre von 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Meseritz.

.........., den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Z i n s - K u p o n

zu der

Kreis-Obligation des Meseritzer Kreises

(II. Emission)

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom {1. bis 15. Januar / 1. bis 15. Juli} 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Meseritz.

.........., den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

(Nr. 5515.) Urkunde, betreffend die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an die Krönung. Vom 22. März 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

haben beschlossen, zur Erinnerung an den denkwürdigen Akt Unserer und der Königin, Unserer Gemahlin Majestät, Krönung, die zu diesem Behufe besonders geprägte, an einem Ein und ein Achtel Zoll breiten orangefarbenen gewässerten Bande zu tragende, ausschließlich für Inländer bestimmte Krönungs-Medaille

1) den in dem Krönungszuge befindlich gewesenen Personen,
2) den zu der Krönung speziell entbotenen Personen, welche derselben wirklich beigewohnt haben,
und
3) den bei der Krönungsfeier im Dienste gewesenen Generalen, Offizieren und Mannschaften

zu verleihen.

Außerdem behalten Wir Uns vor, einzelnen zu den obigen Kategorien nicht gehörenden Beamten, welche bezüglich der Krönungsfeier in spezieller Dienstfunktion und an dem Krönungstage selbst in Königsberg anwesend gewesen sind, die gedachte Medaille ebenfalls zu verleihen. Der Verlust des Rechts, diese Medaille zu tragen, soll in denselben Fällen eintreten, für welche solches bei der Hohenzollernschen Denkmünze vorgeschrieben ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. März 1862.

(L. S.) Wilhelm.

Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.
v. Jagow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(R. Decker.)